

Vereinbarte Eckpunkte für Gebiete, in denen gemäß geplanter Änderung des § 58 Nds. Wassergesetzes die Breite des Gewässerrandstreifens verringert wird:

Gemäß geplanter Änderungen des NWG sind in der Regel Randstreifen mit einer Breite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen (Regelbreite). Der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind im Randstreifen verboten.

Durch Verordnung sollen in Gebieten mit hoher Gewässerdichte zum Schutz agrarstruktureller Belange Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung reduziert werden können, mindestens jedoch einen Meter Breite behalten.

Aufgrund der Einigung über Eckpunkte zur Ausgestaltung der betroffenen Kulisse werden für den Gesetzestext redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Aus den Eckpunkten ergibt sich eine Gebietskulisse für einen auf einen Meter Breite reduzierten Gewässerrandstreifen, die in einer Verordnung geregelt wird.

Ziel ist es, in Gemeinden mit hoher Gewässerdichte die Grundfuttersversorgung von Rindern, Pferden und Schafen nicht übermäßig einzuschränken.

Grundsätzliches

- 3 % Schwelle: Die Gebietskulisse für einen reduzierten Gewässerrandstreifen umfasst alle Gemeinden, bei denen ohne eine Reduzierung (Regelbreite) 3 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem Gewässerrandstreifen werden.
- In allen anderen Gemeinden bleibt eine einzelbetriebliche Betrachtung für übermäßig stark von Gewässerrandstreifen betroffene Betriebe möglich.
- Grundsätzlich keine Reduzierung erfolgt an allen Gewässern 1. Ordnung und anderen Gewässern, die nach Wasserrahmenrichtlinie einer Berichtspflicht unterliegen (sog. „reduziertes Gewässernetz“), hier gelten landesweit immer mindestens die Regelbreiten.
- Reduzierungen der Randstreifen innerhalb einer Gemeinde, in der die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 3 % oder mehr betroffen wäre:
 - Entlang von Futterflächen (Dauergrünland oder für den Grundfutteranbau genutzte Ackerflächen) wird die Mindestbreite auf 1 Meter reduziert. Dabei wird auf schlagbezogene Daten aus der Agrarförderung zurückgegriffen.
 - Begrünungsgebot oder Pflugverbot auf dem ersten Meter auf Acker in der Ausnahmekulisse; Ackerstatus und EU-Förderung müssen erhalten bleiben -> Formulierung muss für die VO noch geklärt werden.
 - An Gewässern in FFH- und Naturschutzgebieten erfolgt die Reduzierung auf 1 Meter bei Dauergrünland und Ackerfutterflächen nur, wenn der Schutzzweck oder die Schutzgebietsverordnung nicht widersprechen.

Zusätzlich

- Evaluierung in 3 Jahren
- Darstellung der Flächenbilanz und Karten
- WRRL Gewässerentwicklung ca. 13.000 ha

Zusätzliche Fördermaßnahmen zur weiteren ökologischen Aufwertung von Gewässerrandstreifen

Im Niedersächsischen Weg ist unter Punkt 4, Gewässerrandstreifen, geregelt, dass zusätzlich zu ordnungsrechtlichen Regelungen Fördermöglichkeiten bereitgestellt werden sollen, um Anreize für Bewirtschafter für eine weitere ökologische Aufwertung der Gewässerrandstreifen zu schaffen.

Das niedersächsische Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird derzeit aktualisiert. Hier sind umfangreiche Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Umfeld von Fließgewässern vorgesehen. Diese sind eng mit den Zielen des „Niedersächsischen Weges“ verknüpft. Sie dienen nicht nur der Verbesserung des ökologischen Zustands der Wasserkörper, sondern insbesondere auch der Biotopvernetzung und dem Insektenschutz.

Das Land beabsichtigt, im Zuge der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ zusätzliche Haushaltsmittel über eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr zu generieren. Diese sollen zum einen für Ausgleichsleistungen an Flächenbewirtschafter für Gewässerrandstreifen eingesetzt werden. Zum anderen werden die erforderlichen Mehreinnahmen im zweistelligen Millionenbereich dazu genutzt, die geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung zu realisieren.